

Kommunale Zusammenarbeit im Saarland

Definition

Unter kommunaler Zusammenarbeit versteht man die gemeinsame, koordinierte Erfüllung von Aufgaben, die den Gemeinden oder Landkreisen obliegen. Ziel ist es, diese Aufgaben gemeinsam wirtschaftlicher und zweckmäßiger zu erledigen.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der kommunalen Zusammenarbeit im Saarland ist im Wesentlichen das saarländische Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Darüber hinaus existieren Spezialgesetze wie beispielsweise das saarländische Gesetz über den Entsorgungsverband Saar (EVSG) oder das saarländische Rettungsdienstgesetz (SRettG).

„Koalitionshoheit“ der Gemeinden und Landkreise

Als besondere Ausprägung der Selbstverwaltungsgarantie des Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), die in der Verfassung des Saarlandes (SVerf) durch die Art. 117 ff. gewährleistet wird, haben die Gemeinden und Landkreise das Recht, sich untereinander oder mit anderen Hoheitsträgern zusammenzuschließen (vgl. auch § 10 und § 145 des saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG). Dieses Recht umfasst grundsätzlich auch die „negative Koalitionshoheit“, also das Recht, einem solchen Zusammenschluss fernzubleiben. Ein Gesetz, das zu einer interkommunalen Kooperation zwingt (insbesondere einen Pflichtverband begründet), kann jedoch gerechtfertigt sein, soweit der Kernbereich der Selbstverwaltungsgarantie nicht betroffen ist.

Formen der kommunalen Zusammenarbeit

Die kommunale Zusammenarbeit kann im Saarland auf zweierlei Art und Weise erfolgen: zum einen in privatrechtlicher Organisationsformen (§ 1 Abs. 2 KGG), etwa durch Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, zum anderen durch in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen. Hierfür stellt das Gesetz drei Möglichkeiten bereit: Zweckverbände, öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und kommunale Arbeitsgemeinschaften (§ 1 Abs. 1 Satz 1 KGG). Diese drei Varianten sind abschließend; insbesondere gibt es im Saarland – abweichend vom Recht anderer Bundesländer – keine Verwaltungsgemeinschaften, Samt- oder Verbandsgemeinden.

Zweckverbände

Insbesondere den Zweckverbänden (§§ 2–16 KGG) kommt eine größere praktische Bedeutung zu. Als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit

(§ 3 Abs. 1 Satz 1, § 14 KGG) bestehen sie vor allem aus Gemeinden und Landkreisen (§ 2 KGG). Damit sind sie – anders als die Landkreise – Gemeindeverbände im echten Sinne. Ihr Tätigkeitsfeld liegt in der gemeinsamen Durchführung einzelner Selbstverwaltungs- oder Auftragsangelegenheiten. Die Erfüllungsverantwortung für die jeweils bestimmte Aufgabe geht von den beteiligten Kommunen auf den Zweckverband über (§ 4 Abs. 1 KGG). Organe des Zweckverbandes sind regelmäßig die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher (§ 13 Abs. 1 KGG). Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden durch die Verbandssatzung geregelt (§§ 5 ff. KGG). Neben freiwillig gegründeten Zweckverbänden (Freiverbänden, vgl. § 2 Abs. 1 KGG) gibt es im Saarland derzeit drei Pflichtverbände (§ 12 KGG): den Zweckverband Tierische Nebenprodukte Südwest (unter Beteiligung aller Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz), den Entsorgungsverband Saar sowie den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen

Im Gegensatz zu Zweckverbänden entsteht bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen und kommunalen Arbeitsgemeinschaften keine neue juristische Person. Charakteristikum der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Gemeinden, Landkreisen oder Zweckverbänden (§§ 17–20 KGG) ist, dass eine bestimmte Einzelaufgabe von einem Beteiligten in seine Zuständigkeit übernommen, d. h. für die anderen Beteiligten – auch mit Wirkung für deren Einwohner – erfüllt wird. Auch bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sind Pflichtabschlüsse (Pflichtvereinbarungen) möglich (§ 20 KGG).

Kommunale Arbeitsgemeinschaften

Kommunale Arbeitsgemeinschaften (§ 21 KGG) dienen der Beratung und Abstimmung bei der Erfüllung kommunalen Aufgaben, so dass ihnen nur eine vorbereitende Funktion zukommt. Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse können nicht auf die Arbeitsgemeinschaft übergehen.